

Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 68

Freitag, den 3. Juni

1921

Inhalt: Gesetz über Erhebung einer Wohnsteuer bei vorübergehendem Aufenthalt. S. 265.

Bekanntmachungen des Senats.

Gesetz

über Erhebung einer Wohnsteuer bei vorübergehendem Aufenthalt.

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

Für die gewerbmäßige Beherbergung von Personen, welche in der Gemeinde Stadt Hamburg zu vorübergehendem Aufenthalt in Räumen übernachten, die zur gewerbmäßigen Beherbergung von Fremden dienen (Hotels, Gasthöfe, Pensionen, Privathäuser usw.), wird eine Steuer erhoben.

Als vorübergehender Aufenthalt gilt ein solcher, der nach den Umständen bei Beginn des Aufenthalts auf nicht länger als 3 Monate berechnet ist.

§ 2

Die Steuer beträgt 10 v. H. der für die Benutzung der Räume zu zahlenden Vergütung. Sofern diese den Betrag von M 50 für Bett und Tag übersteigt oder für den Tag eine Vergütung von über M 50 für ein Zimmer ohne Bett gezahlt wird, werden von dem übersteigenden Betrag 25 v. H. erhoben.

Als Vergütung ist anzusehen das gesamte für die Inanspruchnahme der Räume zu zahlende Entgelt, einschließlich des für die Ausstattung der Räume mit Möbeln, für die Bedienung, Heizung, Beleuchtung usw., nicht aber für eine Vorkostigung erhobenen Entgelts. Steht die Höhe dieser Vergütung zu den für etwaige Nebenleistungen zu zahlenden Entgelten in auffälligem Mißverhältnis, so wird ein angemessener Teil dieser Entgelte der für die Inanspruchnahme der Räume in Ansatz gebrachten Vergütung hinzugerechnet.

§ 3

Steuerpflichtig ist der Inhaber des Gewerbebetriebes. Dieser ist verpflichtet, die Steuer gesondert von der Vergütung dem Fremden in Rechnung zu stellen.

§ 4

Der Inhaber des Gewerbebetriebes ist verpflichtet, ein Verzeichnis nach dem von der Steuerbehörde vorzuschreibenden Muster zu führen, in das er täglich unter fortlaufender Nummer

die Namen der beherbergten Personen mit Angabe des zu zahlenden Entgeltes und des Steuerbetrages einzutragen hat.

§ 5

Inhaber von Räumen, die der gewerbmäßigen Beherbergung von Fremden dienen, haben die gewerbmäßige Bereitstellung von Räumen zur Beherbergung von Fremden zuvor der Steuerbehörde anzumelden. Die Anmeldung bereits bestehender Betriebe hat bis zu einem vom Senat zu bestimmenden Tage zu erfolgen.

§ 6

Der Inhaber des Gewerbebetriebes hat auf Verlangen der Steuerbehörde und ihrer Beamten jede für die Veranlagung der Steuer gewünschte Auskunft zu erteilen, seine Geschäftsbücher und sonstigen Unterlagen vorzulegen und auf Verlangen den Zutritt zu den Räumen zu gestatten.

§ 7

Zu widerhandlungen gegen das Steuergesetz und die zu ihm erlassenen Ausführungsbestimmungen unterliegen einer Geldstrafe bis zum Betrage von M 1000 für den Einzelfall.

Steuerhinterziehungen werden, soweit nicht nach den anderen gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit dem vier- bis zehnfachen Betrag der stattgehabten oder beabsichtigten Wertminderung bestraft.

§ 8

Die Steuerbehörde kann bei Vorliegen besonderer Billigkeitsgründe die Steuer ganz oder teilweise erlassen oder erstatten.

§ 9

Der Senat erläßt die Ausführungsbestimmungen und bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Steuer.

Ausgefertigt Hamburg, den 1. Juni 1921.

Der Senat.